

Besondere Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfungordnung

„Geprüfte Coloristin / Geprüfter Colorist“

Aufgrund der Beschlüsse des Berufsbildungsausschusses vom 20.04.2007 (Umlaufverfahren) und der Vollversammlung der Handwerkskammer Düsseldorf vom 00.00.2007 erlässt die Handwerkskammer Düsseldorf als zuständige Stelle gem. § 42a in Verbindung mit § 44 Abs. 4, § 91 Abs. 1 Nr. 4a und § 106 Abs. 1 Nr. 10 der Handwerksordnung (HwO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl. S. 3074) zuletzt geändert durch Artikel 3b des Gesetzes vom 06.09.2005 (BGBl. I S.2725) folgende besonderen Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfungordnung „Geprüfte Coloristin“ / „Geprüfter Colorist“:

§ 1

Ziel der Prüfung und Bezeichnung des Abschlusses

(1) Durch die Prüfung ist festzustellen, ob der Prüfling die notwendigen Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen besitzt, um die qualifizierten Tätigkeiten als Colorist in einem Friseursalon auszuüben.

(2) Die erfolgreich abgelegte Prüfung führt zum anerkannten Abschluss „Geprüfte Coloristin / Geprüfter Colorist“.

§ 2

Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zur Prüfung ist zuzulassen, wer eine Gesellenprüfung im Friseur-Handwerk nachweist.

(2) Abweichend von Absatz 1 kann zur Prüfung auch zugelassen werden, wer durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft macht, dass er Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen erworben hat, die die Zulassung zur Prüfung rechtfertigen.

§ 3

Gliederung der Prüfung

Die Prüfung gliedert sich in folgende Prüfungsteile:

1. Fachpraktischer Teil
2. Fachtheoretischer Teil.

§ 4 Inhalt und Dauer der Prüfung

(1) Im fachpraktischen Teil hat der Prüfling folgende Arbeiten auszuführen:

1. Eine Erstfärbung an einem farblich unbehandelten Haar mit einer sichtbaren Farbveränderung von 2-3 Farbtiefen im Blond- oder Rotbereich am Modell.
2. Eine Foliensträhnenteknik in der Kombination im Blond- und/oder Rotbereich mit 3 Farbtiefen Aufhellung am Modell.
3. Eine Freihand-Strähnenteknik ohne Verwendung von Folien und/oder Strähnenhauben mit merklicher Unterscheidung der Zielfarbe von der Ausgangsfarbe am Modell.

(2) Dem Prüfungsausschuss sind die verwendeten Rezepturen in schriftlicher Form vorzulegen.

(3) Auf der Grundlage der Prüfungsleistungen im fachpraktischen Teil wird ein Fachgespräch geführt. Dabei soll der Prüfling zeigen, dass er die fachlichen Zusammenhänge aufzeigen kann, die den Arbeiten zugrunde liegen, den Ablauf der Arbeiten begründen und mit ihr verbundene berufsbezogene Probleme sowie deren Lösungen darstellen kann und dabei in der Lage ist, neue Entwicklungen zu berücksichtigen

(4) Im fachtheoretischen Teil sind Kenntnisse in folgenden Bereichen schriftlich nachzuweisen:

- Methoden der haarfärbenden Maßnahmen beschreiben, anwenden und beurteilen
- Wirkungsprinzipien direktziehender und oxidativer Präparate sowie der Blondierung erklären

(5) Die fachpraktische Prüfung soll nicht mehr als acht Stunden, die fachtheoretische Prüfung nicht mehr als drei Stunden und das Fachgespräch nicht mehr als 15 Minuten dauern.

§ 5 Bestehen der Prüfung

Die Prüfung ist bestanden, wenn im fachpraktischen Teil und insgesamt eine mindestens ausreichende Leistung erzielt worden ist. Im fachpraktischen Teil werden die Prüfungsleistungen wie folgt gewichtet:

Die praktischen Arbeiten und das Fachgespräch werden gesondert bewertet. Die Prüfungsleistungen in den praktischen Arbeiten und im Fachgespräch werden im Verhältnis 3: 1 gewichtet. Hieraus wird eine Gesamtbewertung gebildet.

§ 6
Durchführung der Prüfung

Die Durchführung der Prüfung richtet sich nach der Prüfungsordnung für die Durchführung der Fortbildungsprüfungen der Handwerkskammer Düsseldorf in der jeweils gültigen Fassung, soweit diese besonderen Rechtsvorschriften keine abweichende Regelung enthalten.

§ 7
Inkrafttreten, Genehmigung

Diese besonderen Rechtsvorschriften treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Handwerkskammer Düsseldorf in Kraft.